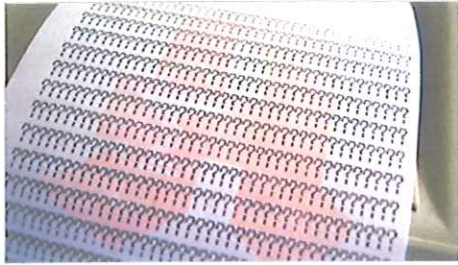


REGISTRIERKASSEN

Bonpflicht für Apotheken?

Lothar Klein, 24.11.2016 10:11 Uhr



Kommt doch die Belegpflicht? Union und SPD wollen einen Kompromiss zum Registrierkassengesetz unter Dach und Fach bringen.

Foto: Elke Hinkelbein

Berlin - Eigentlich sollte der Bundestag das lange Zeit umstrittene Gesetz gegen Steuermanipulationen mit Registrierkassen bereits in der letzten Sitzungswoche verabschieden. Wegen noch ungelöster Details zwischen Union und SPD wurde der Tagesordnungspunkt kurzfristig abgesetzt. Morgen soll ein Koalitionsgespräch den Durchbruch bringen: Es geht um die Kassen- und Belegpflicht. Es zeichnet sich ab, dass dann auch Apotheken bei jedem Verkauf einen Beleg ausgeben müssen.

Seit mehr als zehn Jahren mahnt der Bundesrechnungshof (BRH) Maßnahmen an, um Steuerbetrug mit Mogelkassen in Läden oder Kneipen einen Riegel vorzuschieben. Und seit mehr als zwei Jahren suchen Bund und Länder nach einer Lösung. Laut Schätzungen führen Manipulationen mit elektronischen Kassensystemen und Zappern zu Steuerausfällen von zehn Milliarden Euro.

Nach Informationen aus den Koalitionsfraktionen zeichnet sich jetzt folgender Kompromiss ab: Die SPD verzichtet auf die Einführung einer flächendeckenden Kassenpflicht. Damit bleiben Kleingewerbetreibende, die bisher keine elektronischen Kassen eingesetzt haben, weiter außen vor. Nur Betriebe mit elektronischen Kassensystemen müssen sich an die neuen verschärften Regeln halten und gegebenenfalls ihre Kassen umrüsten.

Im Gegenzug wird die Union voraussichtlich die von der SPD geforderte Belegpflicht akzeptieren. Dieser Punkt war lange in der Koalition hart umkämpft. Dann müssen die Betriebe für alle Bargeldgeschäfte künftig unaufgefordert einen Beleg an ihre Kunden aushändigen. Das würde dann auch in Apotheken für alle OTC- und Freiwahlverkäufe gelten. Die SPD sieht darin eine Bremse für die Umgehung der Buchung von Barverkäufen über die Kassensysteme.

Nach dem Gesetzentwurf von Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) soll Ladenkassen-Betrug von 2020 an mit einer neuen Sicherheitstechnik eingedämmt werden. Ladenbesitzer mit elektronischen Registrierkassen oder Aufzeichnungssystemen müssen künftig über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen. Der Gesetzentwurf schreibt dafür keine bestimmte Technik vor.

Finanzbeamte dürfen demnächst auch in Apotheken unangemeldete Kassenprüfungen, eine sogenannte „Kassennachschaу“ durchführen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) geht dabei von einer durchschnittlichen Dauer von 30 Minuten aus. Die Kassennachschaу wird anders als Außenprüfungen nicht angekündigt und kann laut Gesetzentwurf „von unterschiedlicher Tiefe und Dauer“ sein.

Schäubles Gesetz sieht künftig bei „dringenden Gefahren“ auch Durchsuchungen von

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records and the role of the auditor in this process.

It is essential for the auditor to ensure that all transactions are properly recorded and that the books are balanced.

The auditor should also be aware of any changes in the accounting system and ensure that they are properly implemented.

The second part of the document discusses the various methods used to audit the books and the importance of selecting the most appropriate method.

The auditor should consider the nature of the business and the complexity of the transactions when selecting a method.

The most common methods used are the direct method, the indirect method, and the comparative method.

The direct method involves examining the original documents and receipts, while the indirect method involves examining the books and records.

The comparative method involves comparing the books and records with the original documents and receipts.

The auditor should also be aware of the limitations of each method and the importance of using a combination of methods.

The third part of the document discusses the various types of errors that can occur in the books and the importance of identifying and correcting them.

The most common types of errors are clerical errors, errors of omission, and errors of commission.

The auditor should be able to identify these errors and determine their cause, and should also be able to suggest ways to prevent them from occurring again.

The auditor should also be aware of the importance of maintaining a good working relationship with the client and the importance of being objective and impartial.

The fourth part of the document discusses the various reports that the auditor prepares and the importance of presenting the information in a clear and concise manner.

The most common reports prepared by the auditor are the balance sheet, the income statement, and the statement of cash flows.

The auditor should also be aware of the importance of providing a clear and concise explanation of the findings of the audit and the reasons for any adjustments.

The auditor should also be aware of the importance of maintaining a good working relationship with the client and the importance of being objective and impartial.

BETRIEBSPRÜFUNG

Profiler jagen Steuersünder in der Apotheke

Lothar Klein, 24.11.2016 09:57 Uhr



Algorithmen gegen Steuersünder: Die Finanzämter führen ein elektronisches Risikomanagement zur Bearbeitung von Steuererklärungen ein. Das dürfte auch für Apotheker Folgen haben.

Foto: APOTHEKE ADHOC

Berlin - Ab 2017 gilt das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG). Zentrales Anliegen des Gesetzgebers ist es, die Finanzverwaltung zu entlasten, indem alle Steuererklärungen nur noch elektronisch eingereicht werden - das gilt auch für die Steuererklärungen der Apotheker. Weil in den Finanzämtern Personal fehlt, soll ein Risikomanagementsystems (RMS) die Steuersünder aufspüren. Algorithmen machen dann Jagd auf Apotheker. Denn der Berufsstand steckt wegen ihrer hohen Bargeldumsätze bei den Finanzämtern längst in der BMW-Schublade der auffälligen Berufe: Bäcker, Metzger, Wirte - und muss mit verschärften Prüfungen

rechnen.

„Bei fast jeder Veranstaltung werden Apotheker als kritische Berufsgruppe genannt“, berichtet Gilbert Hönig vom Steuerbüro Hönig & Partner in Leipzig: „Apotheker stehen im Fokus der Finanzämter.“ Und das dürfte mit dem neuen Risikomanagement noch problematischer werden. Künftig entscheiden Kriterien wie Beruf, Alter, Wohnort oder sogar die Religion darüber, ob Steuerprüfungen erfolgen.

Denn mit dem elektronische RMS können die Finanzverwaltungen aus einem bisher noch nie da gewesenen Datenbestand schöpfen und filtern. Die Angaben aus der elektronischen Steuererklärung liefern Anhaltspunkte für ein „objektives Risiko“. Dabei werden die Gewinneinkunftsarten durch eine E-Bilanz oder Anlage Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) übermittelt. Aufgrund der vorgegebenen Datenstruktur sind auch diese Zahlen in Echtzeit maschinell auswertbar. „Dies erhöht die Analysemöglichkeiten für die Finanzverwaltung durch die Anwendung von Mehrjahresvergleichen“, so Hönig.

Ins RMS sollen weitere unveröffentlichte Einstufungskriterien aus dem Datenbestand einfließen, ausgeforscht und im Hinblick auf ein Steuerrisiko geprüft werden. Dabei könnte auch eine Rolle spielen, ob der Steuerpflichtige oder Familienangehörige früher schon einmal auffällig geworden sind. Zu Hilfe genommen werden dazu statistische Erhebung über Steuerverkürzungen in bestimmten Regionen oder Religionen, in Altersgruppen und bei Mandanten streitlustiger Steuerberater. So gab es in NRW nach Informationen von Insidern eine Auswertung, wonach Katholiken es mit ihrer Steuererklärung weniger genau nehmen als andere Religionsgruppen. Angaben und Bemerkungen im Freitextfeld der elektronischen Steuererklärung führen automatisch dazu, dass die Steuererklärung individuell bearbeitet wird.

Für „einfache“ Steuerfälle sollen deshalb nur noch geringe personelle Kapazitäten gebunden werden

– dieses Ziel soll mit dem RMS erreicht werden, das zukünftig eine nahezu automatische Bearbeitung bis hin zur endgültigen Veranlagung übernimmt.

Erfolgt die Einstufung als risikoarmer Fall, wird automatisch ein Steuerbescheid erlassen. Bei den Steuerfällen mit einem mittleren Risiko soll keine personelle Vollprüfung mehr erfolgen, sondern lediglich die Freigabe der geprüften Risikohinweise durch den Sachbearbeiter. Erklärungen mit einem hohen Risiko werden aussortiert. Dabei spielen die Erfahrungen der Finanzbehörden über den „Gestaltungsspielraum“ ebenso eine Rolle wie die Höhe der Einkünfte und Umsätze. In dieser Risikostufe ist die Wahrscheinlichkeit einer vollumfänglichen Prüfung durch einen Finanzbeamten sehr hoch.

Nach Einschätzung von Hönig erhalten zunehmend Compliance-Faktoren Einfluss auf die Auswahl der Steuerprüfungen. Damit stuft das Finanzamt auf Grundlage der Vergangenheit das „subjektive Risiko“ des Steuerpflichtigen ein. Daher werde es immer wichtiger sein, eine „saubere“ Steuervita zu haben. Überwachte Einstufungskriterien werden die fristgerechte Abgabe und die Ergebnisse der letzten Betriebsprüfungen bis hin zur zeitnahen Zuarbeit und Kooperationsbereitschaft sein. „Es muss daher bereits mit einer verstärkten Prüfung gerechnet werden, wenn öfter eine berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung eingereicht wird. So führen auch hohe Auffangpositionen bei der E-Bilanz zu Unstimmigkeiten beim RMS“, so Hönig.

Die Einführung eines automatischen RMS trägt laut Hönig unbestritten zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und insbesondere auch zur Arbeitserleichterung aufseiten der Finanzverwaltung bei. „Jedoch sehen wir bei der vollautomatischen Prüfung von Steuerfällen auch steuerliches Beratungspotenzial.“ Sind die Prüfparameter bekannt, werden die Steuerberater ihre Mandanten beraten müssen, wie sie ihre Erklärung optimal an die maschinellen Vorgaben anpassen. Inwieweit das RMS als dynamischer Prozess diese Veränderungen erkennen wird, bleibt abzuwarten.

Mit dem StModernG verlängert Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble zudem die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen um zwei Monate. Von Steuerberatern erstellte Steuererklärungen müssen dann nicht mehr bis zum 31. Dezember, sondern bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres beim Fiskus vorliegen. Wer dann allerdings die Abgabefrist ohne triftigen Grund verpasst, muss einem saftigen Strafzuschlag zahlen: Mindestens 25 Euro pro Monat bis maximal 25.000 Euro.

Die heutige Pflicht zur Vorlage von Belegen beim Finanzamt entfällt dafür weitgehend. Aus der Belegvorlagepflicht wird eine „Belegvorhaltepflicht“. Die Steuerpflichtigen müssen damit rechnen, dass die Belege von den Finanzbehörden angefordert werden können.

Quellen-URL (abgerufen am 24.11.2016 - 23:00):

<http://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/apothekenpraxis/nachricht-detail-apothekenpraxis/finanzverwaltung-algorithmen-jagen-steuersuender-in-der-apotheke/>

Copyright © 2007 - 2016, APOTHEKE ADHOC ist ein Dienst von EL PATO Ltd. - Agentur für Kommunikation. Skalitzer Straße 68 / 10997 Berlin Geschäftsführer: Patrick Hollstein, Thomas Bellartz / Amtsgericht Berlin Charlottenburg / HRB 100 205 B / USt-IdNr.: DE246500697.

Drucken